

SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23a

**FÜR DAS GEBIET HAMBURGER STRASSE 2 - 6 (GERADE NUMMERN), SCHÜTZENSTRASSE 1 - 45 (UNGERADE NUMMERN) UND AM
BÜRGERPARK 1 - 5 (LAUFENDE NUMMERN) UND NR. 7**

TEIL B: TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem.

§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete

§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet 1

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.1.2 Allgemeines Wohngebiet 2

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Besondere Wohngebiete

§ 4a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude
- Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige Gewerbebetriebe
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltungen

Nicht zulässig sind

- Tankstellen
- Spielhallen

Mindestens 50% der Geschossfläche in mehrgeschossigen Gebäuden sind als Wohnfläche zu nutzen.

1.3 Mischgebiete

§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Sonstige Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

1.4 Gliederung von Fassaden

In der offenen und geschlossenen Bauweise sind die Fassaden der Gebäude nach maximal 25 m durch Fassadenrücksprünge zu gliedern. Die Rücksprünge müssen eine Mindestbreite und -tiefe von 0,50 m aufweisen.

1.5 Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als

- a) lebende Hecke oder
- b) Metallzaun aus filigranem Stab- oder Gitterwerk bis 1,3 m Höhe ab Oberkante Bordstein zulässig.

Einfriedigungen zu b) können errichtet werden auf einem Sockel-/Pfeilermauerwerk, wobei die Gesamthöhe von 1,3 m nicht überschritten werden darf.

1.6 Garagen

Garagen sind im Material des Hauptbaukörpers zu bauen; ausgenommen sind hölzerne Carports. Die Wände von Carports sind je angefangene 3 m Länge mit einer Rankpflanze zu begrünen.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Im WA und WB sind bei einer Neubebauung folgende maximale Höhenentwicklungen einzuhalten:

- Bei zulässiger Eingeschossigkeit max. zulässiger Wandhöhe: 4,00 m max. zulässige Firsthöhe: 9,00 m
- Bei zulässiger Zweigeschossigkeit: max. zulässige Wandhöhe: 7,00 m max. zulässige Firsthöhe: 11,00 m
- Bei zulässiger Dreigeschossigkeit: max. zulässige Wandhöhe: 9,00 m max. zulässige Firsthöhe: 12,00 m
- Bei zulässiger Viergeschossigkeit max. zulässige Wandhöhe: 11,80 m max. zulässige Firsthöhe: 14,50 m

Definition Wandhöhe gem. § 6 Abs. 4 LBO S-H

Bezugspunkt der Festsetzung der baulichen Höhe ist die festgelegte Geländeoberfläche. Zur Wiedererrichtung denkmalgeschützter und in der Begründung aufgeführter erhaltenswerter Bausubstanz sind zur Einfügung in die Nachbarbebauung als Ausnahme Wand- und Firsthöhen entsprechend des historischen Bestandes zulässig.

Für die Flurstücke 9/3 und 9/5 werden folgende maximale Höhen festgesetzt:

max. zulässige Wandhöhe: 8,15 m max. zulässige Firsthöhe: 11,00 m

Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Oberkante des an der Schützenstraße liegenden Fußweges.

2.2 Erhöhung der zulässigen Grundfläche § 16 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 21a Abs. 5 Bau NVO

Ausnahmsweise kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB die zulässige Grundfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unterhalb der Geländeoberfläche erstellt werden, erhöht werden.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO

Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise sind Grenzabstände entsprechend dem Bestand zulässig. Bei einer Neubebauung können die ansonsten nach LBO erforderlichen Abstandsflächen entsprechend des historischen Bestandes (historische Villenbebauung vom Anfang den 20. Jh.) unterschritten werden. Brandschutzrechtliche Belange bleiben unberührt.

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, die maximale Länge der Hausformen darf 25 m nicht überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO

- a) Ein Drittel der Fassadenlänge darf maximal 2 m vor die festgelegte Baulinie hervortreten oder hinter der Baulinie zurückbleiben.
- b) Ausnahmsweise kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB das Vortreten von neuen Gebäudeteilen über Baugrenzen in dem Maße zugelassen werden, wie ein bestehendes in der Planzeichnung (Teil A) dargestelltes Hauptgebäude (Diagonalschraffur) eine Baugrenze überschreitet.
- c) Auf den Flurstücken 9/3 und 9/5 ist das Überschreiten der dem Konrad-Adenauer-Ring zugewandten Baugrenze durch Laubengänge und bauliche Schallschutzmaßnahmen bis zu einer Tiefe von 1,50 m ausnahmsweise zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die auf den Flächen dargestellten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnisse der Anlieger und Erschließungsträger, die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen zu den bezeichneten Zwecken (G = Gehrecht, F = Fahrrecht, L = Leitungsrecht) zu nutzen.

Die mit einem Leitungsrecht (L) zu belastenden Flächen sind von Bepflanzungen über 1,5 m Wuchshöhe, einschließlich des Wurzelwerkes und von Überbauungen mit Nebenanlagen freizuhalten.

Das unterhalb der Arkaden festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Allgemeinheit, diese Flächen zu begehen.

6. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Schutz vor Verkehrslärm – passive Schallschutzmaßnahmen

6.1 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen bei zukünftigen baulichen Vorhaben (passive Lärmschutzmaßnahmen)

Für die zum ständigen Aufenthalt dienenden Räume sind in Abhängigkeit von den bestehenden Lärmpegelbereichen folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_s db(A)	Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $erfR_{w,res}$	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
VI	76-80	50	45
V	71-75	45	40
IV	66-70	40	35
III	61-65	35	30

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zu Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes $S_{(W+F)}$ zur Grundfläche (S_G) des Raumes nach folgender Tabelle zu erhöhen oder zu mindern.

$S_{(W+F)}/S_G$	2.5	2	1.6	1.3	1	0.8	0.6	0.5	0.4
Korrektur	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3

- 6.2 Für dem Schlafen dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind dort, wo der nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten wird, zum Schutz der Nachtruhe, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, die die Anforderungen des jeweils zutreffenden Lärmpegelbereiches erfüllen.



- 6.3 Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Loggien) sind an den lärmabgewandten Seiten anzuordnen, oder es ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass in den Außenwohnbereichen ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags nicht überschritten wird.



Die Anforderungen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen zu berücksichtigen.
Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Immissionsbelastungen an den betroffenen Gebäudeseiten geringer sind.

7. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB

7.1. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten.
- Die Herstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.

Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von der Unteren Bauaufsicht soweit zugelassen werden, wie sie zur Erschließung der Gebäude und deren Einfügung in das Gelände notwendig sind.

7.2. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die Bepflanzungen auf den in der Planzeichnung (Teil A) mit einer Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind dauernd zu erhalten und ggf. zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB).

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dächer

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Besonderen Wohngebiet (WB) sind nur im Winkel von 20°-50° geneigte pfannen- oder schiefergedeckte Dächer zulässig.
Solaranlagen sind zulässig.

Ausgenommen hiervon sind begrünte Dächer, Nebengebäude, Garagen sowie Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nichtglänzenden Materialien auszubilden und farblich der Abdeckung anzugleichen.

1.2 Fassadenöffnungen

- Die Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden.
In den Obergeschosszonen soll der Wandanteil mindestens 40 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. In der Erdgeschosszone soll der Wandanteil mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- Öffnungen in Form von Fensterbändern sind unzulässig, ebenso Rasterfassaden.
- Für Öffnungen sind stehende Formate zu verwenden.
- Metalle auf Außenflächen von Fenstern und Türen sind nur in nichtglänzender Ausführung zulässig.

1.3 Oberflächen und Materialien von Fassaden

- Wandflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, müssen aus Sichtmauerwerk, feinsten strukturiertem Putz oder geschlammtem Mauerwerk bestehen.
- Sichtmauerwerk oder Putz müssen überwiegen. Ausgeschlossen sind blanke oder polierte Natursteine, Riemchen mit einer Mindeststärke von 7 cm sind zulässig.
- Die Verwendung von Holzfachwerk ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn es sich in das vorhandene Ensemble einfügt oder baugeschichtlich nachgewiesen ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- | | |
|--|--------------------------------------|
|  | Allgemeine Wohngebiete
§ 4 BauNVO |
|  | Besondere Wohngebiete
§ 4a BauNVO |
|  | Mischgebiete
§ 6 BauNVO |

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- | | |
|--------------------|--------------------------------------|
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| III | Zahl der Vollgeschosse zwingend |
| GRZ 0,35 | Grundflächenzahl |
| FH max. = 20 m üNN | Maximale Firsthöhe in Metern über NN |

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- | | |
|--|-----------------------|
| a | Abweichende Bauweise |
| o | Offene Bauweise |
| g | Geschlossene Bauweise |
|  | Baulinie |
|  | Baugrenze |

Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

- | | |
|--|--|
|  | Flächen für den Gemeinbedarf |
| Zweckbestimmung: | |
|  | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
|  | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
|  | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- | | |
|--|--|
|  | Straßenverkehrsflächen |
|  | Straßenbegrenzungslinie |
|  | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| Zweckbestimmung: | |
|  | Fußweg |
|  | Platz |
|  | Private Verkehrsfläche |
|  | Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

- | | |
|---|------------------------------------|
|  | Flächen für die Versorgungsanlagen |
| Zweckbestimmung: | |
|  | Elektrizität |
|  | Blockheizkraftwerk |

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- | | |
|--|-------------------------|
|  | Öffentliche Grünflächen |
| Zweckbestimmung: | |
|  | Kinderspielplatz |

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- | | |
|--|---|
|  | Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB |
|  | Anpflanzen: Bäume |
|  | Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB |
|  | Erhaltung: Bäume |

Sonstige Planzeichen

- | | |
|--|--|
|  | Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB |
| Zweckbestimmung: | |
| St | Stellplätze |
| GF | Mit Geh-, Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB |
| L | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Erschließungsträger des Blockheizkraftwerkes
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB |
| L | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Versorgungsträgers für Gas
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB |
|  | Arkaden mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23a
§ 9 Abs. 7 BauGB |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 1 Abs. 4 BauNVO |
| LPB III | Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, z.B. Lärmpegelbereich III |

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

K

Einfaches Kulturdenkmal

§ 1 Abs. 2 DSchG

D

Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung

§§ 5 und 6 DSchG

Mindestumgebungsschutzbereich für Kulturdenkmale

Richtfunktrasse der Deutschen Telekom

Schutzbereich Richtfunkstrecke 100m gemäß Raumordnungskataster

Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude

Höhenlinien

51
2

Flurstücksbezeichnung



Böschung



Vorhandene Flurstücksgrenze

Hausnummern



Sichtdreieck

Hinweise



Innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelten die ERHALTUNGSSATZUNGEN I und II der Stadt Bad Oldesloe §172 BauGB

E

Kennzeichnung erhaltenswerter Gebäude



Auf dem Grundstück, bzw. im direkten Umfeld des Grundstücks sind Belastungen des Grundwassers festgestellt worden. Bei Bauvorhaben, die mit Eingriffen in die wassergesättigte Bodenzone verbunden sind, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, ist vor Baubeginn die untere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde (Kreis-Stormarn, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz) einzuschalten und eine Abstimmung erforderlicher Maßnahmen durchzuführen.



Aufgrund einer gewerblichen Nutzung des Grundstücks Schützenstraße 1 (Tischlerei) sind Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen. Für Bauvorhaben, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, oder bei einer Nutzungsänderung ist vor Baubeginn, bzw. Nutzungsänderung die untere Bodenschutzbehörde (Kreis-Stormarn, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz) einzuschalten und eine Abstimmung erforderlicher Maßnahmen durchzuführen.



Zur Abklärung einer Belastung des Oberbodens auf dem Grundstück Hamburger Straße 6 ist bei Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen vor Baubeginn die untere Bodenschutzbehörde (Kreis-Stormarn, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz) einzuschalten und eine Abstimmung erforderlicher Maßnahmen durchzuführen.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist grundsätzlich die DIN 19731 zu beachten.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.1989. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Stormarner Tageblatt und den Lübecker Nachrichten am 07.06.1989 erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.07.2007 durch den Bau- und Planungsausschuss bestätigt. Am 10.11.2008 wurde durch den Bau- und Planungsausschuss die Erweiterung des Plangeltungsbereiches beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erweiterungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt, den Lübecker Nachrichten und dem Oldesloer Markt am 25.02.2009 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.03.2009 bis 06.04.2009 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.02.2009 zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert.
4. Der Bau und Planungsausschuss hat am 08.06.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.01.2010 bis 22.02.2010 montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.01.2010 im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Oldesloe, den **30. Sep. 2010**



Der Bürgermeister

gez. von Bary
(von Bary)

7. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde in der Zeit vom 20.05.2010 bis zum 14.06.2010 eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Bad Oldesloe, den **30. Sep. 2010**



Der Bürgermeister

gez. von Bary
(von Bary)

8. Der katastermäßige Bestand am **22.06.2010** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschleunigt.

Bad Oldesloe, den **23. SEP. 2010**



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

gez. Brüning

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Oldesloe, den **30. Sep. 2010**



Der Bürgermeister

gez. von Bary
(von Bary)

10. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.08.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Oldesloe, den **30. Sep. 2010**



Der Bürgermeister

gez. von Bary
(von Bary)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Oldesloe, den **30. Sep. 2010**



Der Bürgermeister

gez. von Bary
(von Bary)

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **06.10.2010** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **07.10.2010** in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den **11. Okt. 2010**



Der Bürgermeister

gez. von Bary
(von Bary)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom **30.08.2010** folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23a der Stadt Bad Oldesloe für den Bereich Hamburger Straße 2-6 (gerade Nummern), Schützenstraße 1-45 (ungerade Nummern) und Am Bürgerpark 1-5 (laufende Nummern), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.